



Hinweise:
(Remarks)

Die Maßnahmen 1 und 2 können vom
Flugzeugführer oder von einer sach-
kundigen Person durchgeführt werden.

Die ordnungsgemäße Durchführung der
Maßnahme 2 ist von einem anerkannten
Prüfer oder von einem anerkannten
Luftfahrttechnischen Betrieb mit
entsprechender Berechtigung im Bord-
buch zu bescheinigen.

Mattsies, den 5.2.1980

LBA anerkannt

gez. i.A. Dipl. Ing. H. Wilser

H. Wilser



Reis
10. März 1980